

Transparenzregister: Gebühren für die Eintragung

von Claudia Baier,

Geschäftsführerin der ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, zerti-fizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

In der letzten Ausgabe der „Forum“ haben wir bereits über das neue Transparenzregistergesetz berichtet. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) geändert – und damit die Gebühren erheblich angehoben.

Die Eintragung ins Register ist kosten-frei. Die jährliche Gebühr wird für die Führung des Registers erhoben und betrug bisher 4,80 €. Mit Wirkung zum 24.11.2021 wurde sie für 2021 auf 11,47 € erhöht, ab 2022 wird die Gebühr jährlich 20,80 € betragen. Auch Unternehmen, die wegen der bisherigen Meldefiktion – hierbei wird die Meldepflicht als erfüllt angesehen,

ohne dass eine Meldung abgegeben werden muss – noch keine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen haben, sind von der Gebührenpflicht erfasst.

Derzeit erhalten vermehrt auch ein-getragene Einzelkaufleute (e. K.) Ge-bührenbescheide von der Bundes-anzeiger Verlag GmbH. Einge-tragene Einzelkaufleute sind jedoch nicht ein-tragungspflichtig und müssen daher auch keine Gebühr zahlen!

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH empfiehlt den angeschriebenen Un-ternehmen, eine E-Mail an gebuehr@transparenzregister.de mit Nennung des Aktenzeichens zu senden, in der

sie darum bitten, den Gebühren-bescheid zu überprüfen. Sie erhalten dann eine Bestätigungs-mail mit einer Vorgangsnummer. Die Prüfung kann wegen der momentan hohen Anfrage-belastung eine Weile dauern, aber mit dieser Bestätigungs-mail sind Sie als Unternehmen auf der sicheren Seite und sollten nicht zahlen, bis Sie eine Antwort erhalten haben. Zusätzlich sollten Sie einen schriftlichen Wider-spruch an die Bundesanzeiger Ver-lag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln schicken.

Die ADS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH übernimmt das gerne für Sie und unterstützt Sie bei weiteren Fragen zum Transparenzregister. ■

